

Karl IV. auf seiner Reise nach Lübeck i. J. 1375 mehrere Tage in Schönberg bei Bf. Heinrich von Wittorp aufhielt. Unter dem Administrator Christoph von Mecklenburg ist nach 1569 eine Steigerung des repräsentativen Aufwandes zu beobachten. Dazu gehörte neben größeren Baumaßnahmen in Schönberg, Gadebusch und Lübeck die Veranstaltung von Festen, bspw. anläßl. seiner Hochzeit 1581, die allerdings nicht in Schönberg begangen wurde. Hofhaltung und höf. Repräsentation waren für Christoph auch Mittel zur Demonstration seiner polit. Ansprüche, da er den Ausschluß vom väterl. (mecklenburgischen) Erbe nicht anerkennen wollte. Auf Beziehungen des Hofes innerhalb des Ostseeraums, die freilich doch sehr eingeschränkt waren, weisen in dieser Zeit die Heiratsverbindungen Christophs hin (1573 Heirat mit Dorothea von Dänemark, 1581 in zweiter Ehe mit Elisabeth von Schweden). Weitaus stärker war die Einbindung in die mecklenburg. Dynastie: Der Hof Christophs nahm in mancher Hinsicht den Charakter eines mecklenburg. Nebenhofes an, was sich letztl. auch darin zeigte, daß Christoph nicht in R., sondern in → Schwerin begr. wurde, wie auch die folgenden Administratoren ihre letzte Ruhestätte durchgehend außerhalb des Stifts fanden.

Insgesamt verfügten die R.er Bf.e nur über eine sehr kleine Hofhaltung, die in organisator. und repräsentativer Hinsicht großen Einschränkungen unterlag. Erweitert wurde dieser Rahmen anscheinend nach 1569 durch Christoph von Mecklenburg, dessen Hof sich von demjenigen der früheren Bf.e erhebl. unterschieden haben dürfte. Im Grunde handelte es sich nun weitgehend um den Hof eines weltl. Fs.en, der anderen Ansprüchen genügen sollte, sich aber bspw. im Vergleich zu den mecklenburg. Höfen in → Schwerin und → Güstrow immer noch sehr bescheiden ausnahm.

→ C.3. Ratzeburg → C.3. Schönberg

Q. Die das Bm. R. betreffenden Archivbestände, die bislang noch nicht gründl. ausgewertet sind, befinden sich im wesentl. im LHA Schwerin. Dort liegen auch die genannten Quellen zum Hof des Administrators Christoph: 2.12–1/6 Unterhalt und Leibgedinge, Nr. 1 (Verordnungen für die Zeit des Abwesenheit, 1558); 2.12–1/6 Un-

terhalt und Leibgedinge, Nr. 35 (Wachordnung, 1558); 2.12–1/6 Unterhalt und Leibgedinge, Nr. 189 (Hofregister, 1591–93); 2.12–1/26 Hofstaatssachen, I. Hofordnungen und Rangordnungen, Fasc. 1 (Hofordnung), gedruckt in: Hofordnungen, 1, 1905, S. 246–251. – KRÜGER, Klaus: Corpus der mittelalterlichen Grabdenkmäler in Lübeck, Schleswig, Holstein und Lauenburg (1100–1600), Sigmaringen 1999 (Kieler historische Studien, 40), S. 1056–1078 und Abb. 47–56. – MUB.

L. BERGENGRÜN, Alexander: Herzog Christoph von Mecklenburg, letzter Koadjutor des Erzbistums Riga. Ein Beitrag zur livländischen und mecklenburgischen Geschichte, Reval 1898 (Bibliothek Livländischer Geschichte, 2). – BERNHÖFT, Hans: Das Prämonstratenser Domstift Ratzeburg im Mittelalter. Verfassung, Ständisches, Bildung, Ratzeburg 1932. – Dom zu Ratzeburg, 1954. – HILLMANN, Jörg: Herrschaftswechsel im Bistum Ratzeburg: 1554, 1648 und 1701, in: Herrscherwechsel im Herzogtum Lauenburg, hg. von Eckardt OPITZ, Mölln 1998 (Lauenburgische Akademie für Wissenschaft und Kultur, Kolloquium, 10), S. 61–80. – HOFMEISTER 1927. – KRÜGER 1934. – MASCH 1835. – STOPPEL, [Johannes]: Die Entwicklung der Landesherrlichkeit der Bischöfe von Ratzeburg bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts, in: Mecklenburg-Strelitzer Geschichtsblätter 3 (1927) S. 109–175. – STUTH 2001. – STUTZ, Reno: Zum Auskauf adliger Grundherren im Lande Boitin durch die Geistlichkeit des Bistums Ratzeburg im 14. Jahrhundert, in: Festschrift für Gerhard Heitz zum 75. Geburtstag, hg. von Ernst MÜNCH, Ralph SCHATTKOWSKY, Rostock 2000 (Studien zur ostelbischen Gesellschaftsgeschichte, 1), S. 115–137.

Sven RABELER

REGENSBURG, B.F.E VON

I. Seit 739 Bm. R.; ab 798 im Metropolitanverband der Erzdiöz. → Salzburg. Bei der kanon. Errichtung des Bm.s 739 durch Bonifatius wurde die Leitung der Diöz. Bf. Gaubald übertragen, der zugl. Abt von → St. Emmeram war. Die personelle und materielle Verbindung zw. dem Bm. und dem Kl. → St. Emmeram blieb bis 975 bestehen, erst danach läßt sich eine eigenständigere Entwicklung von Kathedralkirche und Bischofssitz genauer fassen. Die von Bf. Wolfgang durchgesetzte Gütertrennung zw. Kathedralkirche und → St. Emmeram bot in der Fol-

gezeit immer wieder Anlaß für Streitigkeiten. Die frühma. Schenkungsmasse des Bm.s ist noch nicht abschließend untersucht.

Das eigentl. Hochstift umfaßte mit den Herrschaften Donaustauf und Wörth an der Donau sowie der Gft. Hohenburg auf dem Nordgau nur einen Bruchteil des Umfangs der Diöz., deren Sprengel zu den größeren im Reich gehörte. Diese drei Herrschaftsgebiete lagen alle in relativer Nähe zu R. Der Umfang sowie die Funktion weiteren Mediatbesitzes des Hochstifts, der in Streulage über den gesamten süddeutschen und südostdeutschen Raum verteilt war, ist für das MA noch nicht umfassend geklärt.

Die Herrschaftsschwerpunkte Donaustauf (als kgl. Forstschenkung) und Wörth an der Donau kamen bereits im 10. Jh. an die R.er Kirche. Das dritte größere Herrschaftsgebiet Hohenburg auf dem Nordgau kam als Schenkung der Gf.en von Hohenburg Mitte des 12. Jh.s in den Besitz der R.er Kirche, konnte allerdings erst 1257 unter Zurückdrängung fremder Herrschaftsrechte endgültig gesichert werden, und blieb – abgesehen von einer kurzen Phase der Verpfändung (1402–18) – eine wichtige Gütermasse im Besitz des Hochstifts. Auch der Besitzkomplex der Bf.e innerhalb der Stadt R. blieb weitgehend auf den engen Dombezirk beschränkt.

II. Der Hof des Bf.s von R. tritt erst im 12. Jh. durch einzelne Quellenhinweise hervor. Verschiedene Spezifizierungen sind zwar schon in der ersten Hälfte des 12. Jh.s faßbar, so ein *decanus*, ein *Wolfherus custos* oder *Pertholdus cellerarius* (1136), aber weiterführende personelle als auch »administrative« Strukturen bleiben zunächst unscharf. Auch eine bfl. »Kanzlei« wird nur zögerl. faßbar, und dürfte personell nicht sehr umfangr. gewesen sein. Als ein früher bfl. Notar läßt sich in der ersten Hälfte des 13. Jh.s ein *Eberhardus notarius* fassen, der Kanoniker am Stift der Alten Kapelle war. Deutl. wird auch eine enge personelle Verbindung bfl. »Amtsträger« zum Domkapitel. In der frühesten Wahlkapitulation, die 1437 der neugewählte Bf. Friedrich II. dem Domkapitel gegenüber leisten mußte, wurde ausdrückl. bestimmt, daß die Ämter des Domscholasters, Domcustos und des bfl. Kaplans nur mit Angehörigen des Domka-

pitels zu besetzen seien; auch seine bfl. Räte müsse der Bf. aus den Reihen der Domkanoniker nehmen. Insgesamt dürfte sich die Entwicklung nicht wesentl. von der in anderen Diözesen unterschieden haben.

Hofordnungen für den bfl. Hof sind nicht erhalten, so daß auch Umfang und Größe des Hofes unklar bleiben. Punktuelle Hinweise finden sich in der Wahlkapitulation von 1437: aufgrund der schlechten finanziellen Situation des Hochstifts wurde dem Bf. nur ein Haushalt von 24 Personen zugestanden; eine Erhöhung des Personals war vorgesehen, falls sich die prekäre Schuldenlage des Hochstifts bessern sollte.

Hinzuweisen ist noch auf die literar. Bedeutung R.s seit dem frühen MA; allerdings ist dabei die Rolle, die der bfl. Hof spielte, nicht genau zu bestimmen. Kulturelle und literar. Wirksamkeit erlangte im frühen 12. Jh. Bf. Kuno I. (1126–32). Unter seinem Episkopat gelangten etwa theolog. Werke des Rupert von Deutz nach R., zum Teil mit persönl. Widmung an Bf. Kuno, und auf seine Veranlassung hin kam Gerhoch, der spätere Propst von Reichersberg, einige Jahre nach R. Ob bfl. Einfluß bei der Abfassung der sog. Kaiserchronik eine Rolle spielte, läßt sich nicht entscheiden. Im 15. Jh. wird das R.er Domkapitel zu einem »Zentrum des Frühhumanismus«, aus dem u. a. der theolog. und jurist. einflußr. Domscholastikus und spätere Bf. Friedrich von Parsberg (1437–49) zu nennen wäre. Die wirtschaftl. Potenz des Hofes sowie des ganzen Hochstifts darf nicht allzu hoch angesiedelt werden. Eine schmale Einkommenssituation und eine permanente drückende Schuldenlast führten dazu, daß das Bm. während der frühen Neuzeit häufig in Personalunion mit Nachbar-diöz.n vergeben wurde. Ledigl. die Münzstätte R. hatte im hohen MA überregionalen Einfluß, wobei neben den R.er Bf.en auch kgl. und hzgl. Münzherren auftraten; ab dem beginnenden 12. Jh. begann eine lange Phase (bis 1409), in der die Münzstätte gemeinsamer Besitz der → bayer. Hzg.e und R.er Bf.e blieb.

→ C.3. Donaustauf → C.3. Regensburg → C.3. Wörth

Q. Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis, hg. von Thomas RIED, 2 Bde., Regensburg 1816.

L. FRAUENKNECHT, Erwin: Der Bischof und die Stadt. Ein Spannungsverhältnis zwischen geistlicher Intensität und weltlicher Aktivität, in: Geschichte der Stadt Regensburg, 2000, S. 688–709. – Geschichte der Stadt Regensburg, 2000. – HAUSBERGER, Karl: Geschichte des Bistums Regensburg, 2 Bde., Regensburg 1989. – JANNER, Ferdinand: Geschichte der Bischöfe von Regensburg, 3 Bde., Regensburg, New York u. a. 1883–86. – Ratisbona Sacra. Das Bistum Regensburg im Mittelalter. Ausstellung anlässlich des 1250jährigen Jubiläums der kanonischen Errichtung des Bistums Regensburg durch Bonifatius 739–1989, Diözesanmuseum Obermünster, Regensburg, hg. von Peter MORSBACH, München 1989 (Kataloge und Schriften [der] Kunstsammlungen des Bistums Regensburg. Diözesanmuseum Regensburg, 6). – Regensburg im Mittelalter, I, 1995. – SCHMID 1995. – STABER, Josef: Kirchengeschichte des Bistums Regensburg, Regensburg 1966.

Erwin FRAUENKNECHT

REVAL, B.F.E VON

I. Das Bm. R. wurde 1219 auf dem erfolg. Kreuzzug Kg. Waldemars II. von Dänemark zur Eroberung und Missionierung der Esten gegr. und dem Ebm. Lund unterstellt. Seine Konsolidierung gelang erst Bf. Thorkill (1238/40–60), nachdem die langjährigen Auseinandersetzungen zw. Dänemark und dem Schwertbrüderorden um den Besitz Nordestlands 1238 durch den Frieden von Stensby abgeschlossen worden waren. Zur Diöz. R. gehörten die damals Dänemark überlassenen Landschaften Harrien und Wierland und das dem → Deutschen Orden (in Nachfolge des ihm inkorporierten Schwertbrüderordens) verbliebene Jerwen. Waldemar II. dotierte das Bm. 1240 mit 80 Haken im R.er Gebiet und 40 Haken in Wierland. Die bfl. Tafelgüter und die Domherrngüter lagen verstreut in den drei genannten Landschaften, zu Besitzschwerpunkten entwickelten sich Borkholm in Wierland und Fegefeuer in Harrien. Als infolge des Aufstandes der Esten Kg. Waldemar IV. 1346 Harrien und Wierland an den → Deutschen Orden verkauft hatte, geriet das Bm. unter dessen maßgeb., mit dem Patronatsrecht begründeten Einfluß, aus den Reihen seiner Priesterbrüder gingen fortan viele Bfe. hervor. Das Bm.

verblieb zwar der Form nach in der Lunder Metropolitie, aber der Sache nach fügten sich die Bf.e dem → Rigaer Diözesanverband ein, indem sie etwa an dessen Provinzialsynoden teilnahmen. Obwohl sie nicht mit landesherrl. Rechten ausgestattet waren, besuchten sie seit dem 15. Jh. regelmäßig die livländ. Landtage, auf denen sich die geistl. Landesherren und die Stände, Ritterschaften und Städte, versammelten, und wurden 1521 im Rahmen einer gemeinsamen diplomat. Aktion aller livländ. Stifte in den Reichsfürstenstand erhoben. Das Bm. ging 1561 als Folge des russ.-livländ. Krieges, des Zerfalls der livländ. Konföderation und des Übergangs Estlands an das luther. Schweden unter.

II. Die von den dän. Kg.en in der Gründungsphase gewährten Privilegierungen blieben für das Bm. während der Gesamtdauer seiner Existenz konstitutiv. Der Bf. erhielt nicht die Rechtsstellung eines Landesherrn, sondern ihm wurden nur zu seiner materiellen Sicherstellung Tafelgüter, über seine ganze Diöz. verstreute Dörfer, übertragen, die er im Laufe der Zeit noch zu erweitern verstand. Aber wg. des insgesamt geringfügigen Besitzes und der bloß grundherrl. Position vermochte er im Gegensatz zu den anderen livländ. Stiften keine adlige Vasallen anzusetzen und sich auf keine eigene stift. Ritterschaft zu stützen; auf den Landtagen und in urkundl. Zeugenreihen erschien der Bf. allein oder allenfalls in Gemeinschaft mit seinen Domherren. Am Ort der Kathedrale, in der Stadt R., verfügten Bf. und Domkapitel nur über geringe Rechte, da der Stadtgemeinde bereits 1257 und 1284 unter Orientierung am lüb. Recht und an lüb. Verhältnisse weitgehende kirchl. Autonomie eingeräumt worden war. Wg. der Armut des Bm.s bestand das 1277 zum ersten Mal erwähnte Domkapitel nur aus vier Domherren. Sein Haupt war der Dekan, der Ökonom war zugl. Schatzmeister und Bauherr der Kirche, der Scholastikus leitete die Domschule, und der Kantor pflegte den Kirchengesang. Die Domherren bezogen ihre Einkünfte aus frommen Stiftungen und aus einigen in der Nähe R.s gelegenen Dörfern. Während die Bf.e des 15. und 16. Jh.s in annähernd gleichen Teilen aus dem landsässigen Adel und aus R.er Bürgergeschlechtern stammten, überwogen im